

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Der **Grazer Stadtradio GmbH** (FN 126433 g beim LG für ZRS Graz), Färberplatz 1, 8010 Graz, vertreten durch Höhne & In der Maur Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, für die Dauer von 10 Jahren ab 20. Juni 2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst den Bezirk Graz (Stadt).

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, wobei ein unter dem gesetzlich zulässigen Ausmaß liegendes Mantelprogramm übernommen wird, mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird; das Programmschema enthält insbesondere klassische Lokalnachrichten, aber auch lokale Beiträge, die in Form von Telefoninterviews, Call-Ins, Expertengesprächen im Studio, Moderation im Originalton, Meinungsumfragen usw. gestaltet sind. Weiters sind Spezialsendungen bzw. Sondersendungen bei z.B. Gemeinderatswahlen, Landtagswahlen, Grazer Messe oder Sportereignissen vorgesehen. Die Musikausrichtung orientiert sich am Format „Adult Contemporary“.

- 2.) Der Grazer Stadtradio GmbH wird gemäß §§ 68 Abs.1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
- 4.) Der Antrag von Gerhard Werner auf Erteilung einer UKW-Rundfunk-Frequenz bzw. einer Sendelizenz für Graz-Umgebung wird zurückgewiesen.

- 5.) Der Antrag der KGV Marketing und VerlagsgmbH auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz“ wird gemäß § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 PrR-G abgewiesen.
- 6.) Die Anträge des Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark, des Medienprojektverein Steiermark, der N & C Privatrado Betriebs GmbH, sowie von Mag. Florian Novak auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz“ werden gemäß § 6 Abs 1 und 2 PrR-G abgewiesen. Der Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung wird gemäß §§ 8 und 9 AVG zurückgewiesen.
- 7.) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr.146/2000, hat die Grazer Stadtradio GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6.750 Schilling innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 5010002, BLZ 60000, zu entrichten.
- 8.) Gemäß § 64 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 26. Februar 2001 brachte Gerhard Werner noch bei der Privatrundfunkbehörde, am 19. April 2001 brachte Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark und am 20. April 2001 brachten der Medienprojektverein Steiermark, die N & C Privatrado Betriebs GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Röhner, die KGV Marketing und VerlagsgmbH, die Grazer Stadtradio GmbH, vertreten durch Höhne & In der Maur Rechtsanwälte OEG, die Jupiter Medien GmbH in Gründung sowie Herr Mag. Florian Novak, die beiden Letztgenannten vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Frad, Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Graz“ bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Die KommAustria richtete in der Folge Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs 3 AVG bzw. Ergänzungsaufträge gemäß § 5 Abs 4 PrR-G an die Antragsteller Gerhard Werner, Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark, Medienprojektverein Steiermark, N & C Privatrado Betriebs GmbH, KGV Marketing und VerlagsgmbH, Jupiter Medien GmbH in Gründung sowie Mag. Florian Novak. Diesen Aufträgen entsprach Gerhard Werner mit Schreiben vom 15. Mai 2001, Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark mit Schreiben vom 7. Mai und 21. Mai 2001, der Medienprojektverein Steiermark mit Schreiben vom 16. Mai, 17. Mai und 18. Mai, die N & C Privatrado Betriebs GmbH mit Schriftsatz vom 15. Mai 2001, die KGV Marketing und VerlagsgmbH mit Schriftsatz vom 9. Mai 2001, sowie die Jupiter Medien GmbH in Gründung und Mag. Florian Novak mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001.

Mit Schreiben vom 23. April 2001 wurden die Anträge der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs 1 PrR-G übermittelt; die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung langte am 23. Mai 2001 ein. Ebenso wurden die Anträge dem Rundfunkbeirat übermittelt, der in seiner Sitzung am 21. Mai 2001 eine Stellungnahme beschloss.

Zu der für 29. Mai 2001 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen. Es erschienen alle Antragsteller zur Verhandlung. Das Protokoll der Verhandlung wurde allen Antragstellern übermittelt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Einstweilige Zulassung

Die zu vergebene Zulassung übt einstweilig bis zum 19. Juni 2001 aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 19. Dezember 2000, GZ.611.461/9-PRB/00, die Grazer Stadtradio GmbH aus. Der Grazer Stadtradio GmbH war bereits mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.461/24-RRB/97, eine Zulassung erteilt worden, die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28. September 2000 aufgehoben wurde, da eine vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17, als verfassungswidrig erkannte Behörde entschieden hat.

Beantragte Übertragungskapazitäten

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurden von allen Antragstellern außer von Gerhard Werner wie in Beilage 1 beantragt. In seinem Schreiben vom 26. Februar 2001 an die Privatrundfunkbehörde ersuchte Gerhard Werner „um Zuteilung einer UKW-Rundfunk-Frequenz bzw. einer Sendelizenz für Graz-Umgebung“. In der Verhandlung vom 29. Mai 2001 brachte Gerhard Werner auf Befragung hinsichtlich des Sendestandortes vor, dass er nicht in der Lage sei, den ausgeschriebenen Sendestandort Plabutsch zu betreiben. Gerhard Werner führte weiter aus, dass im Falle einer Lizenz Erteilung an ihn entweder eine Umkoordinierung erfolgen müsse „oder die Zuweisung einer komplett neuen Frequenz“.

Mit Beschluss vom 19. 12 2000, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 27. Dezember 2000, hat die Privatrundfunkbehörde gemäß § 18 Abs 2 Z 4 des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993 idF BGBl I Nr. 51/2000, aufgrund des Frequenznutzungsplans BGBl II Nr. 112/2000 unter anderem die Sendelizenz Graz ausgeschrieben. Laut Frequenznutzungsplan umfasst die ausgeschriebene Sendelizenz folgende technischen Parameter: Name der Funkstelle: Graz 4, Standort: Plabutsch, Frequenz: 107,50 MHz, ERP: 0,708 kW. Da der Antrag von Gerhard Werner somit nicht den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten entspricht, war dieser Antrag zurückzuweisen.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Sender mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:

Ö3:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
<u>Musikformat:</u>	Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre
<u>Nachrichten:</u>	Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport
<u>Programm:</u>	People you like, Music you love, News you can use

Ö1:

<u>Zielgruppe:</u>	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
<u>Musikformat:</u>	hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
<u>Programm:</u>	Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

FM4:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher von 14 bis 29 Jahren
<u>Musikformat:</u>	Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
<u>Nachrichten:</u>	Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30
<u>Programm:</u>	Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

Radio Steiermark:

<u>Zielgruppe:</u>	Steirer 30+ (KernZG 30-59 J.)
<u>Musikformat:</u>	Schlagerhits und Evergreens
<u>Nachrichten:</u>	Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
<u>Programm:</u>	Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Zu den einzelnen Antragstellern

Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark

Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark ist ein Verein mit Sitz im Inland. Mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 23. Jänner 2001, GZ. 611.102/12 – PRB/00 wurde Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark gemäß § 17 Abs. 5 Z. 2 RRG eine Zulassung zur Veranstaltung für lokalen Hörfunk in Graz für die Dauer von 24. März 2001, 0:00 Uhr, bis 23. März 2002, 24:00 Uhr, erteilt. Aufgrund dieser Zulassung betreibt Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark auf der Frequenz 92,6 MHz im Versorgungsgebiet Graz ein Ausbildungsradio. Dieses Ausbildungsradio wird vom Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark schon seit 25. März 2000 betrieben. Für den Fall der Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Graz im gegenständlichen Verfahren würde Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark die Zulassung hinsichtlich des Ausbildungsradios zurücklegen.

Organisatorisch ist ein Vorstand als oberste und letztverantwortliche Entscheidungsinstanz vorgesehen. Unter dem Vorstand sind sechs Arbeitsgruppen (Finanz, Technik, Redaktion, Ausbildung, Management, Öffentlichkeitsarbeit) vorgesehen, wobei jeder dieser Arbeitsgruppen jeweils ein Vorstandsmitglied vorsteht. Besonderer Wert wird bei Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark im Rahmen einer Radiowerkstatt auf die Ausbildung von Radiomachern gelegt. Dabei existieren Kooperationen mit verschiedensten Erwachsenenbildungseinrichtungen, Kunst- und Kulturinstituten und Vereinen. Diese Weiterbildung soll dazu führen, dass das notwendige Know-How vermittelt wird, um Jugendliche dazu zu bringen, selbständig Radiosendungen zu gestalten.

Der Finanzbedarf von Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark ist auf Grund der vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter niedriger als bei kommerziellen Radioanbietern. Der Finanzbedarf soll durch Subventionen seitens der öffentlichen Hand, Dienstleistungen im Radiobereich, Mitgliedsbeiträge, Merchandising und Spenden abgedeckt werden. Neben Schulungen im Radio- und Medienbereich bestehen die Dienstleistungen von Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark in verschiedensten Formen des Sendezeitenverkauf (von verkaufter Sendezeit bis zu fertig gestalteten Radiosendungen und dem Betrieb von zeitlich befristeten Radioprogrammen).

Als Programmkonzept sieht Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark einen offenen Zugang zum Medium Radio vor, wobei das besondere Augenmerk in den Medien unterrepräsentierten Gruppen und Inhalten gilt, wie z.B. Studenten, Schülern, Pensionisten, NGO's, Musikern aus Graz und der Steiermark, Homosexuellen, Kultur- und Kunstprojekten usw. Damit soll durch ständig wechselnde Programmgestalter ein hohes Maß an Meinungsvielfalt gewährleistet werden. Somit umfasst das Programm Spezialmusiksendungen (vom Jazz über Klassik bis zu Hardcore-Punk), Programme in sechs verschiedenen Sprachen und bietet eine Plattform für verschiedene künstlerische und soziale Gruppen.

Medienprojektverein Steiermark

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein Verein mit Sitz im Inland. Mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 14. Februar 2001, GZ. 611.102/0 – PRB/01 wurde dem Medienprojektverein Steiermark gemäß § 17 Abs. 5 Z. 2 RRG eine Zulassung zur Veranstaltung für lokalen Hörfunk in Graz für die Dauer von 1. März 2001, 0:00 Uhr, bis 28. Februar 2002, 24:00 Uhr, erteilt. Aufgrund dieser Zulassung betreibt der Medienprojektverein Steiermark auf der Frequenz 97,9 MHz im Versorgungsgebiet Graz ein Ausbildungsradio. Dieses Ausbildungsradio wird vom Medienprojektverein Steiermark seit 25. September 2000 mit dem Namen „97,9 FM - Das Soundportal“ betrieben. Für den Fall der Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Graz im gegenständlichen Verfahren würde der Medienprojektverein Steiermark die Zulassung hinsichtlich des Ausbildungsradios zurücklegen.

Der Medienprojektverein Steiermark wurde vor mehr als sechs Jahren gegründet, um unter anderem eine 24 Stunden Radiofrequenz zu betreiben. Mit Sendestart der Antenne Steiermark im September 1995 wurde im Rahmen des Programms der Antenne Steiermark ein fünfständiges Senderfenster betrieben. Ab November 1997 wurde aus diesem Fenster das erste steirische Jugendradio „Radio MPV“ gesendet. Mit „Radio MPV“ wurde bereits die Zielgruppe der 14 bis 29 jährigen angesprochen. Außerdem wurde bereits das Prinzip eines Ausbildungsradios mit freiem Zugang zu medialer Ausbildung, einem klaren Programm-schemata und Redaktionsprinzip verfolgt. Seit 25. September 2000 sendet der Medienprojektverein Steiermark nun im Rahmen einer Ausbildungslizenz ein 24-Stunden Programm, sodass man ausreichend Erfahrung im Betrieb eines 24 Stunden senders hat. Organisatorisch sind neben der Geschäftsleitung eine Programmleitung, eine Marketing-abteilung sowie 21 Moderatoren und Redakteure vorgesehen. Weiters kann noch auf freie Mitarbeiter zurückgegriffen werden. Das Team des Medienprojektverein Steiermark besteht aus vielen Absolventen des medienkundlichen Lehrgangs der Karl-Franzens-Universität Graz, sowie aus mehrheitlich im Rahmen von internen Schulungen ausgebildeten journalistischen Mitarbeitern mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Hinsichtlich der Finanzierung ist davon auszugehen, dass der Medienprojektverein Steiermark bereits über ATS 3,000.000,- in die Sendeanlage, Sendetechnik, Studioteknik, Aufnahmegeräte, EDV- Geräte und Büroausstattung investiert hat. Es sind daher die technischen Voraussetzungen für ein 24 Stunden-Hörfunkprogramm bereits vorhanden. Des weiteren verfügt der Medienprojektverein Steiermark über Eigenkapital in der Höhe von über ATS 4,000.000,-, welches unter aus einem gewonnenen Rechtsstreit mit einem anderen

Privatradiobetreiber resultiert, bei welchem dem Medienprojektverein Steiermark ein knapp zweistelliger Millionenbetrag zugesprochen wurde. Weiters ist für den Fall einer Zulassungserteilung geplant Werbung zu schalten; eine Zusage des RMS hinsichtlich einer Aufnahme für den Fall der Zulassungserteilung besteht schon. Der Medienprojektverein Steiermark geht in Anbetracht des Personalaufwandes von einem benötigten Jahresbudget in der Höhe von rund ATS 8.000.000,- aus. Der Finanzbedarf soll laut Antrag unter anderem aus Subventionen wie der nex:it-Förderung des Landes Steiermark, Förderung des Steirischen Aktionsprogramms für Jugendbeschäftigung (STAP), AMS-Förderung, sowie durch Förderungen der Stadt Graz, des Landes und des Bundes erfolgen. Hinsichtlich dieser Förderungen wurde im ergänzenden Schriftsatz vom Medienprojektverein Steiermark ausgeführt, dass die nex:it-Förderung von der Landesregierung noch nicht konkret bestätigt wurde und dass hinsichtlich der STAP-Förderung signalisiert wurde, dass gut funktionierende Projekte weiter finanziert werden. Hinsichtlich der AMS-Förderung liegt nur eine Zusage für das erste Jahr vor. Hinsichtlich der Förderung des Bundes geht der Medienprojektverein Steiermark davon aus, dass diese bei Erteilung einer Zulassung nicht „unbedingt weiter“ gewährt werde. Aus dem vorgelegten Finanzplan, bei dem die Förderungen nur insoweit Berücksichtigung gefunden haben, als sie bereits sicher zugesagt wurden bzw. mit einer hoher Wahrscheinlichkeit gewährt werden, ist ersichtlich, dass bereits im ersten Jahr eine Planüberdeckung gegeben sein wird. Allerdings ist aus diesem Plan, der auf drei Jahre ausgelegt ist, auch ersichtlich, dass die Überdeckungsbeträge kontinuierlich sinken.

Hinsichtlich des Finanzplanes wurde von dem Medienprojektverein Steiermark ausgeführt, dass für den Fall des Ausfalles von einzelnen angesetzten Erlösen – vor allem im Subventionsbereich – bei Personal- bzw. Werbekosten gegengesteuert werden kann. Für den Fall einer Lizenzerteilung ist daran gedacht, den Verein in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln, wobei der Medienprojektverein Steiermark als Mehrheitseigentümer vorgesehen ist

Hinsichtlich des Programms ist ein 24 Stunden Programm geplant, das auf die Zielgruppe der 14 bis 35jährigen abzielt, wobei am Schema des Jugend- und Ausbildungsradios festgehalten wird. Hierbei handelt es sich um ein eigengestaltetes Programm, wobei auch internationale und internationale Nachrichten selbst gestaltet werden. Es ist keine Kooperation mit einem anderen Radioveranstalter geplant und es wird auch kein Mantelprogramm übernommen. Das Musikprogramm ist im „Selected Contemporary Alternative Hit Radio“ Format gehalten. An drei Tagen in der Woche sind Spartensendungen für spezielle Musikinteressen vorgesehen. Nachrichten sind in der Zeit von 6 bis 17 Uhr jeweils zur vollen Stunde vorgesehen. Im Wortprogramm gehen die Sendungen im wesentlichen auf die Interessen der Zielgruppe ein. So sind Sendungen zu Themen wie Schulportraits, Comedy, Infoline für Schüler, ein Uni-Radio in Kooperation mit der Karl-Franzens-Universität, Ausbildungs- und Jobinformationen, ein EDV-Corner, Gäste zu lokalen Veranstaltungen, Musikmagazine, Konzertbericht usw. vorgesehen. Das Programm soll eine Plattform für Kulturtreibende aller Art darstellen.

N & C Privatrado Betriebs GmbH

N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655 h HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und einem Stammkapital von ATS 500.000. Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind:

Anteil	Gesellschafter	„Großmütter“	„Urgroßmütter“
25,1%	Lokalradio „Vienna“ GmbH	(mittelbar) 100% Eurocast Rundfunk Beteiligungs GmbH	5 deutsche Radiosender zu je 20%: FFH Frankfurt, r.s.2 Berlin, SAW Magdeburg, PSR Leipzig KOM Kiel

25,1%	Wiener Radio Beteiligungs GmbH	100% Tele München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft	55% Herbert Kloiber
			EM.TV & Merchandising AG
24,5%	NRJ Beteiligungs GmbH	(mittelbar) 99,83% NRJ Group S.A. Paris	
12%	Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	72% ECKTEL Radio Betriebs- und Beteiligungs GmbH	75,1% Dr. Gerhard Semar (Oberursel)
			24,9% (mittelbar) Eurocast GmbH
		25,6% MEDIATA BeteiligungsgmbH	50% „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung AG
			50% Lukas Stuhlpfarrer
		2% Kriegsherr & Giegler OEG	
0,4% Euroteam Beteiligungsverwaltungs AG			
8,8%	CD City Radio GmbH	100% Baumeister Ing. Richard Lugner	
4,5%	Mag. Florian Novak		

N & C Privatrado Betriebs GmbH veranstaltet seit 1.4.1998 ein 24-stündiges Vollprogramm unter der Bezeichnung „Energy 104,2“ in Wien. Geschäftsführerin ist Mag. Andrea Kozak-Kuzak, Programmleiter Christian Schalt, Vertriebsleiter Oliver Böhm und Marketingleiter Christian Fressner. Die genannten Personen haben entsprechende Erfahrungen im Medienbereich und sind bereits bei Radio Energy tätig. Das Unternehmen hat derzeit 23 fix angestellte Mitarbeiter sowie ca 13 freie Mitarbeiter. In Wien erreicht „Energy 104,2“ eine Tagesreichweite von 169.000 Hörern, in der Kernzielgruppe 10-29 beträgt der Marktanteil rund 23%.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung ist für den Fall einer Zulassungserteilung für das Versorgungsgebiet „Graz“ vorgesehen, „vor Ort“ ein Moderatoren Team aus zwei bis drei Personen (teilweise fix angestellt), einen Office-Manager sowie zwei Personen für den Vertrieb aufzubauen. Es wird daher eine eigene lokale Redaktion in Graz geben.

Die Mehrzahl der Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH verfügt direkt oder indirekt über langjährige praktische Erfahrungen mit dem Betrieb von privaten Radiostationen in Europa. Die CD-Cityradio GmbH hat als „Radio CD“ noch vor in Kraft treten des Regionalradiogesetzes ein Programm aus der Slowakei nach Österreich eingestrahlt. Die Eurocast Rundfunk Beteiligungs-GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen von fünf deutschen Privatradiobetreibern mit dem Unternehmensziel einer strategischen Beteiligung an privaten Radiostationen in Europa. Die NRJ-Gruppe ist seit 1981 in Frankreich als Hörfunkveranstalter tätig, sie sendet derzeit auf mehr als 300 Frequenzen in Europa und erreicht über 8 Mio Hörer pro Tag. Die Tele-München-Gruppe steht im Mehrheitseigentum von Dr. Kloiber und ist seit mehr als 20 Jahren auf dem Fernseh- und Radiomarkt in Europa tätig.

In finanzieller Hinsicht wurden die Jahresabschlüsse 1998, 1999 und 2000 sowie ein Businessplan vorgelegt, nach diesen Unterlagen konnte der break-even im laufenden Geschäftsjahr hinsichtlich der Zulassung in Wien bereits erreicht werden, die kumulierten Anlaufverluste werden in den nächsten Jahren, jedenfalls noch vor Ende der Lizenzperiode, rückgeführt werden können.

Hinsichtlich des Versorgungsgebietes Graz soll die dortige Redaktion von wirtschaftlichen und programmlichen Synergien mit dem „Wiener Schwester-Sender“ profitieren. Es ist das dieses Versorgungsgebiet aber auch alleine wirtschaftlich tragbar.

Das Programm von Radio Energy ist als Vollprogramm mit einer Fokussierung auf junge Hörer (unter 30 Jahre) konzipiert. In der Kernzielgruppe 10 bis 29 Jahre ist Energy 104,2 das erfolgreichste Privatrado in Wien. Schwerpunkt des Programmes ist der Musikbereich, ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc). Ein Anliegen der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist es auch im Rahmen des Programmes auch junge österreichische Künstler zu fördern. N & C Privatrado Betriebs GmbH veranstaltet auch Konzerte und Events und betreibt eine Internetplattform mit monatlich mehreren Millionen Zugriffen.

Ausgehend von diesem Grundkonzept soll das bereits in Wien erfolgreiche Programmkonzept in wesentlichen Grundzügen auch für Graz übernommen und nach lokalspezifischen Erfordernissen adaptiert werden. Hierbei soll der Musikanteil in weiten Bereichen vom Wiener Programm übernommen werden, der moderierte Teil aber wesentliches Augenmerk auf die lokalen Bedürfnisse der Hörerschaft legen. So sind Lokalnachrichten, lokale Verkehrsmeldungen, Berichte über das Stadtgeschehen in Graz Veranstaltungshinweise und –berichte usw. vorgesehen.

Als Programmschema wird eine grob strukturierte Übersicht vorgelegt, wonach Montag bis Freitag im Wesentlichen sechs Programmflächen vorgesehen sind, mit einer Morgensendung mit Nachrichten, Serviceinformationen, Veranstaltungshinweisen und tagesaktuellen Themen, Vormittags- bzw. Nachmittagssendungen unter dem Motto „wir machen die Hits“, einer frühen Abendschiene unter der Bezeichnung „Webradio“ mit Spielen unter neuester Musik sowie Neuigkeiten über Internet, Computer, MP3 und dergleichen, Veranstaltungstipps und Interviews sowie einem Abendprogramm von 22 – 2 Uhr wiederum unter dem Titel „wir machen die Hits“ und einer Nachtleiste von 2 – 6 Uhr. Donnerstag, Freitag und Samstag sind zusätzlich Sendungen mit DJ's bzw live aus der Funfactory vorgesehen. Am Samstag wird eine Hitparade unter dem Titel „Euro Hot 30“ gesendet, am Sonntag die Talkshow „Talk mit Lipm“. Insbesondere die Talkshow „Talk mit Lipm“, die im Programmschema sonntags von 22 bis 24 Uhr vorgesehen ist, aber auch die Sonntagssendungen „Wir machen die Hits am Wochenende mit WochenAndy“ (jeden Sonntag von 18 bis 22 Uhr) mit dem Inhalt Tagesthemen, Sport und Musikwünsche und die Sendung „Wir machen die Hits am Wochenende mit Webmatthias“ (jeden Sonntag von 14 bis 18) mit Musikwünschen, Chatten mit Webmatthias und Internetnews, sowie die Sendung „Energy live aus der Funfactory“ entsprechen den im Antrag zu „Wien“ Name der Funkstelle: Wien 5, Frequenz 104,20 MHz, GZ KOA 1.701/01-1 in Wien vorgelegten Programmschema.

Grazer Stadtradio GmbH

Die Grazer Stadtradio GmbH ist eine zu FN 126433 g beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von ATS 1.000.000,--. Gesellschafter der Grazer Stadtradio GmbH sind mit einer Stammeinlage von ATS 68.973,-- die Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft, mit einer Stammeinlage von ATS 41.085,-- der Verein der Freunde des lokalen Radios in der Steiermark, mit einer Stammeinlage von ATS 651.000,-- die Media Süd-Ost Beratungs- und BeteiligungsgmbH, mit einer Stammeinlage von ATS 15.687,-- die RS Privatrado GmbH, mit einer Stammeinlage von ATS 13.197,-- die Teletel Verlagsgesellschaft mbH, mit einer Stammeinlage von ATS 68.973,-- die Print Radio Medienbeteiligungs GmbH, mit einer Stammeinlage von ATS 41.085,-- die FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung GmbH und mit einer Stammeinlage von ATS

100.000,-- die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG. Hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages haben sich die von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde im Bescheid vom 2. Dezember 1997, GZ. 611.461/-RRB/97 angenommenen Voraussetzungen nicht verändert. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die Grazer Stadtwerke AG ist eine zu FN 54309 t beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Aktiengesellschaft mit einem Kapital von ATS 200.000.000,-- und dem Sitz in Graz.

Der Verein der Freunde des Lokalradios in der Steiermark hat seinen Sitz im Inland.

Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 36700 x beim Landesgericht für ZRS eingetragene Gesellschaft mit dem Sitz in Graz und einem von der einzigen Gesellschafterin, der Leykam Medien AG zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,--. Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungs GmbH ist zu 49% an der Klipp Zeitschriften GmbH Nfg. & Co KG, welche das Monatsmagazin „Klipp“ herausgibt, beteiligt. Weiters ist sie noch an der G&S Zeitungsverlag GmbH (Medieninhaber der Wochenzeitungen „Der Grazer“ und „der Steirer“) zu 25%, der Steiermark 1 TV-Programm GmbH (ein Kabel TV –Sender) zu 25% und Antenne Steiermark Regionalradio GmbH zu 4% beteiligt.

Die RS Privatrado GmbH ist eine zu FN 86183 s beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Klagenfurt und einem zur Gänze einbezahlten Stammeinalge in der Höhe von ATS 700.000,--. Gesellschafter sind ausschließlich natürliche Personen. Die RS Privatrado GmbH ist zu 6,5 .% an der Antenne Kärnten GmbH und mit 1% an der Steiermark 1 TV-Programm GmbH beteiligt.

Die Teletel Verlag GmbH ist eine zu FN 69016 i beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Perchtoldsdorf und einem vom einzigen Gesellschafter, der Telefonbuch Verlag Hans Müller GmbH & Co zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 2.000.000,--. Diese Gesellschaft ist über ihre 100%ige Tochter, die Telefon & Buch Verlags GmbH, an der Regionalradio Vorarlberg GmbH und an der Regionalradio Tirol GmbH zu je 10 %, sowie an der Radio Arabella GmbH- Salzburg mit 26% beteiligt, wobei die Geschäftsanteile an der Arabella GmbH der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG abgetreten werden sollen. Die Teletel Verlag GmbH ist ferner an der Donauradio Wien GmbH zu 30% beteiligt.

Die Print Radio Medienbeteiligungs GmbH ist eine zu FN 35417 i beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 4.000.000,--. Die Print Radio Medienbeteiligungs GmbH ist noch zu 15% an der G&S Zeitungsverlag GmbH und mit 1% an der Steiermark 1 TV-Programm GmbH beteiligt. Die Gesellschafter der Print Radio Medienbeteiligungs GmbH Dr. Franz Krainer (8,9%), Pertlsteiner – Energie GmbH (5,38%), Dr. Robert Prege (3,32%), Rudolf Hinterleitner (1,07%) und Dr. Hans Gamillscheg (5,38%) halten Anteile an der G&S Zeitungsverlag GmbH.

Die FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung GmbH ist eine zu FN 50213 v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und dem Sitz in Graz und einem vom einzigen Gesellschafter Dr. Lothar Troll zu Gänze einbezahlten Stammkapital von ATS 500.000,--. Die FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung GmbH hält 15% an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, die über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal verfügt.

Die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG ist eine zu FN 5973 i eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Persönlich haftende Gesellschafter ist die KRONE–Verlag GmbH. Kommanditisten sind Hans Dichand mit einer Vermögenseinlage von ATS 4.495.872,-- und die beim Amtsgericht Essen zu HRB 8338 eingetragene NKZ

Austria-Beteiligungs GmbH. Die Krone Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltungs KG ist Alleingesellschafterin der KRONE-Media BeteiligungsgmbH mit Sitz in Wien. Die KRONE-Media BeteiligungsgmbH ist mit 10 % an der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG beteiligt und entsprechend diesem Geschäftsanteil auch Kommanditistin; weiters hat die KRONE-Media BeteiligungsgmbH weitere 20% an dieser Gesellschaft erworben. Die Gesellschafter haben bereits zugestimmt. Der Erwerb ist durch eine kartellgerichtliche Zustimmung bedingt. Die KRONE-Media BeteiligungsgmbH ist weiters mit einem Geschäftsanteil von 8% an der Radio Eins Privatrado GmbH beteiligt. Weiters ist die KRONE-Media BeteiligungsgmbH mit 26% an der Tele 1 Privatfernsehgesellschaft mbH beteiligt, die jedoch nicht Zeitungsinhaber oder Veranstalter eines Rundfunkprogramms ist.

Seit 1. April 1998 verbreitet die Grazer Stadtradio GmbH auf der Frequenz 107,5 MHz ein Hörfunkprogramm. Seit März 2000 richtet sich das Programm an ein urbanes Publikum zwischen 24 und 49 Jahren. Das Musikprogramm ist im „Adult Contemporary“ Format gehalten. Neben aktuellen Hits werden die beliebtesten Hits der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre, aber auch Austropop, 70-er Disco, Reggae, Wave sowie New Rock und aktuelle Musik gespielt. Das Programm ist ein größtenteils durchmoderiertes 24-Stunden-Vollprogramm, wobei ein Mantelprogramm vom Krone Hitradio Verbund übernommen werden wird, das aber geplanterweise nicht das gesetzliche Höchstmaß erreichen wird. Sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm wird ein lokaler Bezug hergestellt. So umfasst der lokale Bezug im Wortprogramm nicht nur klassische Lokalnachrichten, sondern auch lokale Beiträge, die in Form von Telefoninterviews, Call-Ins, Expertengesprächen im Studio, Moderation im Originalton, Meinungsumfragen usw. gestaltet sind. Weiters sind Spezialendungen bzw. Sondersendungen bei z.B. Gemeinderatswahlen, Landtagswahlen, Grazer Messe oder Sportereignissen vorgesehen. Internationale und nationale Nachrichten werden zugekauft. Auch sind lokale Servicebeiträge, wie Wetter und Verkehrsmeldungen vorgesehen.

Der Finanzplan, der bis 2003 vorgelegt wurde, sieht im Geschäftsjahr 2003 bereits ein positives Ergebnis vor. Der laufende Betrieb soll durch Werbeeinnahmen, Gesellschafterdarlehen bzw. Kreditaufnahmen finanziert werden. Weiters ist auch die finanzielle Absicherung durch die Gesellschafterstruktur gegeben.

Programmdirektor ist Norbert Oberhauser, der über Erfahrungen bei mehreren österreichischen Privatradios verfügt. Geschäftsführer sind Mag. Bernhard Weiss, der u. a. auch Geschäftsführer der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und der Radio Media Consulting GmbH ist, und Mag. Nikolaus Wisiak. Neben der Programmabteilung mit ihren zwölf Mitarbeitern ist noch eine Verkaufs-, eine Marketing-, eine Dispo- und eine Technikabteilung vorgesehen. Die Buchhaltung und die Bilanzierung wird von der Radio Media Consulting GmbH, einer 100%-Tochter der von der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG errichteten Kurzwelle Privatstiftung, übernommen.

KGV Marketing und VerlagsgmbH

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH ist eine zu FN103206z beim LG Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem Kapital von 625.000,-- Schilling, welches zur Gänze einbezahlt ist. Einzige Gesellschafterin ist die ET Multimedia AG (FN 95188h HG Wien, früher Wirtschafts-Printmedien GmbH).

Das Grundkapital der ET Multimedia AG beträgt 563.992,22 Euro. Im Zuge einer von der Hauptversammlung am 20.03.2001 beschlossenen Einbringung der gesamten betrieblichen Tätigkeit sowie der Geschäftsanteile und stillen Beteiligungen der R&D Holding AG an der „Radda und Dressler Spezialzeitschriftenverlag GmbH“, an der „Lifestyle Zeitschriftenverlag GmbH“ und an der „City Zeitschriftenverlag GmbH“ in die ET Multimedia AG erhielt die R&D Holding AG als Gegenleistung 180.435 Aktien der ET Multimedia AG. Weiters wurde die Verschmelzung der D&Z Zeitschriftenverlag GmbH mit der ET Multimedia AG beschlossen.

Als Gegenleistung sollen die Gesellschafter der D&Z Zeitschriftenverlag GmbH insgesamt 220.531 Stück Aktien der ET Multimedia AG erhalten. Die Durchführung dieser Kapitalerhöhung ist abhängig von der kartellrechtlichen Genehmigung des Zusammenschlusses. Nach Durchführung der Kapitalerhöhungen und der Verschmelzung würde sich die Aktionärsstruktur dahingehend ändern, dass die R&D Holding AG 28,94 % an der ET Multimedia AG hält, die Gesellschafter der (ehemaligen) D&Z Zeitschriftenverlags GmbH 28,13%; die Anteile der bisherigen Aktionäre wären im Verhältnis der Kapitalerhöhung entsprechend reduziert; die Imperial KapitalbeteiligungsgmbH wird somit 6,36%, die Unternehmens Invest AG 12,05% halten, der Rest verteilt sich auf direkt oder indirekt vom Management gehaltene Beteiligungen und Streubesitz von 3,8%.

Der Gesellschaftsvertrag der KGV Marketing und VerlagsgmbH sieht in Punkt 8 vor, dass die Geschäftsanteile teilbar, beschränkt übertragbar und vererblich sind. Die Übertragung an Personen, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, ist überdies nur dann zulässig, wenn der Geschäftsanteil den anderen Gesellschaftern in einer vom Übertragenden gewählten Reihenfolge zur Übernahme um den Übernahmepreis der einbezahlten Stammeinlage schriftlich angeboten wurde und dieses Angebot von keinem Gesellschafter eingelöst worden ist.

Der Antrag sieht ein Spartenprogramm unter der Bezeichnung „Das Wirtschafts-Radio“ vor. Fokus des Wirtschaftsradios wird die Wirtschaftswelt sein, wobei für die Hörer die Kernthemen so angeboten werden sollen, dass daraus ein konkreter Nutzen gezogen werden kann. Zielgruppe sind die an Wirtschaft interessierten Menschen, es soll ein 24-stündiges Eigenprogramm angeboten werden und mit der Kernkompetenz „Wirtschaft“ als USP kommuniziert werden. Weitere Themenschwerpunkte, die Menschen, die an der Wirtschaft interessiert sind, ebenfalls ansprechen sollen, sind insbesondere Nachrichten, Politik, Finanzen, Technologie, Kultur und gehobene Unterhaltung. Das Wort-Musikverhältnis soll rund 40:60 betragen, die Präsentation wird „Erwachsenencharakter“ haben. Das Musikprogramm soll den Grundtypus des Programms unterstützen und in der Grundausrichtung von instrumentaler Musik eines über dem herkömmlichen Niveau der Mitwerber liegenden Stils geprägt sein. Die Programmfarbe soll sich aus einer geschickten Mischung aus Talk-Radio-Elementen und einem „Good Music Channel“ ergeben.

Das Programm soll von einer Redaktion des Wirtschaftsradios eigenständig gestaltet werden, wobei es im Bereich der Informationszulieferung Kooperationen mit Content-Providern und internationalen Korrespondenten-Netzen aus dem Bereich der Muttergesellschaft ET Multimedia AG bzw. der im selben Konzern erscheinenden Tageszeitung Wirtschaftsblatt geben wird.

Vorgesehen ist, zur ganzen Stunde Nachrichten, zur halben Stunde Schlagzeilen und zur Viertelstunde aktuelle Wirtschaftsschlagzeilen zu bringen, wobei Querverweise zu Wortbeiträgen gegeben werden, die die angesprochen Themen vertiefen. Grundprinzip in der Schemagestaltung wird das Rotieren der Wortelemente sein, wobei auf die Aktualität (Updates) der Wortelemente größter Wert gelegt wird. Grundsätzlich sollen Themen nicht bestimmten Sendezeiten exklusiv vorbehalten werden, sondern nach Aktualität und Nachfrage in das Programmschema integriert werden. Von 19:00 bis 06:00 wird eine Nachtleiste vorwiegend automatisiert abgewickelt werden.

Von der Organisationsstruktur sind als Geschäftsführer für das Wirtschaftsradio Christian Radda und Ing. Thomas Klock vorgesehen. Christian Radda war ab 1976 als Reporter und Sendungsgestalter im Hörfunk des ORF tätig, hat das Magazin „Basta“ gegründet und war Geschäftsführer für den Herausgeber des „Wiener“ und der „Wienerin“. Er hat sich 1984 als Verleger selbstständig gemacht und 1995 die Tageszeitung Wirtschaftsblatt gegründet, die er als Herausgeber bis heute führt. Ing. Thomas Klock ist selbstständiger Medienberater und war u.a. für Radio Eins Privatradio GmbH, „Hitradio Ö3“ des ORF, die Antenne Steiermark

GmbH und die Antenne Bayern tätig. Er war zuvor Moderator und Gestalter im Hörfunk und Fernsehen des ORF.

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH hat eine Kalkulation vorgelegt, in der mit 26 Angestellten und freien Mitarbeitern kalkuliert wird. Die Kalkulation sieht das Erreichen des Break-Even für das vierte Geschäftsjahr und den Abbau der kumulierten Anlaufverluste für das 7. Geschäftsjahr vor. Dabei wurde eine komplette Finanzierung mit Eigenmitteln zugrunde gelegt.

Jupiter Medien GmbH in Gründung

Im Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung wurde diese als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung bezeichnet, für die der Text eines Gesellschaftsvertrags (Gesellschaftererklärung) mit einem Stammkapital von 700.000 Euro, welches zur Hälfte bar einzuzahlen ist, mit dem Antrag vorgelegt wurde. Als Gesellschafter sollte Herr Mag. Florian Novak 100% des Stammkapitals übernehmen. Die mit dem Antrag vorgelegte Gesellschaftererklärung ist weder datiert noch unterfertigt; eine unterfertigte Gesellschaftererklärung, welche Grundlage für einen Eintragungsantrag in das Firmenbuch bilden könnte, wurde nicht vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 bestand keine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jupiter Medien GmbH in notarieller Ausfertigung.

Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001 wurde ein am 14. Mai 2001 unterzeichneter Gesellschaftsvertrag vorgelegt, welcher gegenüber der im Antrag vorgelegten Gesellschaftererklärung dahingehend abgeändert wurde, dass das Stammkapital 35.000 Euro beträgt und zur Hälfte bar einzuzahlen ist. Gesellschafter sind Mag. Florian Novak, der 50% des Stammkapitals übernimmt, sowie Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak, welche je 25% des Stammkapitals übernehmen. Die Eintragung dieser Gesellschaft wurde am 15. Mai 2001 zum Firmenbuch beim LG Ried im Innkreis beantragt. Die Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz im Inland.

Mag. Florian Novak ist mit 4,5 % an der N&C Privatrado Betriebs GmbH beteiligt. Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind nicht an Medieninhabern beteiligt.

Die Jupiter Medien GmbH in Gründung legte ein einheitliches Konzept für alle 22 beantragten Zulassungen vor, wobei ausgeführt wurde, dass auch jede einzelne Zulassung gesondert beantragt werde. Das Programm soll aber sehr stark darauf ausgerichtet sein, die jeweiligen Hörer vor Ort zur Mitarbeit zu motivieren und es werde 100%ige Nähe zum Hörer angestrebt.

Als Geschäftsführer und für das Management ist Herr Mag. Florian Novak vorgesehen. Mag. Florian Novak ist Jurist und Medienberater. Neben seinem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität von Wien und Oslo (Schwerpunkt Computer and Law) absolvierte Mag. Florian Novak eine Ausbildung als Print- und Hörfunkjournalist bei der Katholischen Medienakademie und beim Friedrich-Funder-Institut. Weiters hat er berufliche Erfahrung im Medienbereich unter anderem als Redakteur der Austria Presse Agentur, der Salzburger Nachrichten, Rieder Rundschau, Neuen Kronen Zeitung (Ressort Wirtschaft), des Kurier, Der Standard, Ö3 sowie für das Fachmagazin „Medien & Recht“, aber auch als Pressesprecher in der Schüler- und Studentenvertretung. Aufgrund seiner persönlichen Mitarbeit und durch seine Position als Gesellschafter bei Radio Energy Wien hat er einen umfassenden, praxisnahen Einblick in Budgetierung, Konzeption, Marketing, Reseach, Tarifgestaltung, Werbezeitenverkauf und strategische Positionierung eines Medienunternehmens. Außerdem arbeitete Mag. Florian Novak als Assistent für Medien- und Kommunikationsberater Alec Taylor.

Weiters in der Geschäftsführung und im Management tätig soll Wolfgang Gattringer sein, der das Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien absolvierte (Schwerpunkt: „Klein- und Mittelbetriebe“ und „Handel und Marketing“). Neben der Teilnahme am MBA Programm der GSM UC Irvine in Los Angeles (USA) verfasste Wolfgang Gattringer seine Diplomarbeit über die „Analyse der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der österreichischen Privatradios“. Wolfgang Gattringer absolvierte eine Ausbildung als Kommunikationstrainer.

Im Bereich Controlling ist Frau Mag. Michaela Chaid als Mitarbeiterin vorgesehen. Mag. Chaid ist Absolventin der Studienrichtung Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien. Sie war nach dem Studium in den USA, China und in Österreich tätig. Nach ihrer Tätigkeit als Assistentin der Geschäftsführung in der Flugzeugzulieferungsindustrie (FACC) spezialisierte sie sich auf Unternehmensanalyse beim internationalen Bankkonzern ABN-AMRO und bekleidet nun eine Führungsposition als Credit Manager for Central Europe, Middle East and Africa in der österreichischen Niederlassung des Informationstechnologieunternehmens Hewlett Packard.

Creative Director und für die Produktentwicklung zuständig soll Helge Fahrnberger sein, welcher eine umfassende, langjährige berufliche Erfahrung in der EDV-Branche (Marketing und Kundenbetreuung bei Texas Instruments GmbH und Acer Österreich GmbH) und als freiberuflicher Berater in den Bereichen Internet, neue Medien und Kommunikationswege für Klein- und Mittelbetriebe sowie als Web-Designer hat. Er war für die Entwicklung und Konzeption des Internetauftrittes von Radio Energy Wien verantwortlich. Danach wechselte er zu UCP AG, wo er als Produktmanager von www.uboot.com und www.sms.at tätig war.

Die Administration des Sendebetriebs soll von einem Team von 14 fix angestellten Mitarbeitern und ca. 26 freien Mitarbeitern getragen werden. Der Geschäftsführung unterstehen hierbei vier Abteilungen, nämlich Programm/Content Development und Promotions, Operations, Marketing und Akquisition und der Creative Director und Produktentwicklung. Die Abteilung Operations gliedert sich weiters in die Abteilungen Buchhaltung/Controlling, Human Resources und Technik. Die Abteilung Programm/Content Development and Promotions (On Air und online) umfasst die Abteilung Musikredaktion, Unterhaltung, On Air Chefredaktion und „The Network“. Die Abteilung Creative Director und Programmentwicklung umfasst Promotions (Off Air), Pressebetreuung, User Relations (gemeint: E-Mail, Telefon, Post, Fax) und Marktforschung.

Die Jupiter Medien GmbH in Gründung legte einen Finanzplan für die Jahre 2001 – 2010 vor. Dabei ging die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass Haupteinnahmequelle die Erlöse aus der Rundfunkwerbung sind. Die Auslastung der gesetzlich erlaubten Werbezeit wird von der Jupiter Medien GmbH in Gründung von 12 % (im ersten halben Geschäftsjahr) bis zu etwa 40 % (im fünften Geschäftsjahr) angenommen. Für die Folgejahre nimmt die Jupiter Medien GmbH in Gründung eine Steigerung der Ertragserlöse nur mehr über Tarifanpassungen an. Nach dem vorgelegten Finanzplan geht die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass im Jahr 2005 erstmalig ein positives Ergebnis der gewünschten Geschäftstätigkeit erreicht wird.

Ergänzend zu den Werbeeinnahmen bilden Erlöse aus Bannerwerbung und Sonderwerbeformen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt ein wesentliches wirtschaftliches Standbein. Die Finanzierung des notwendigen Investitionsvolumens soll je zur Hälfte durch den Hauptgesellschafter Mag. Florian Novak sowie durch eine finanzierende Bank in Form von verzinslichen Darlehen erfolgen. Mit der Rückzahlung soll dabei nach 30 Monaten begonnen werden und diese soll spätestens im Jahr 2010 abgeschlossen sein.

Grundlage des vorgelegten Finanzplans ist die Annahme einer technischen Reichweite von etwa 1,4 Millionen Personen (vergleichbar dem Versorgungsgebiet Wien) in der Altersgruppe ab 10 Jahren, welche zu einem Großteil in urbanem Gebiet beheimatet ist.

Ergänzend wurde ein nicht unterfertigtes Schreiben der Volksbank Ried im Innkreis vorgelegt, wonach Herr Mag. Florian Novak Gelder in der Höhe von ca. 1.000.000 Euro bei dieser Bank veranlagt habe und die Jupiter Medien GmbH „auf Grund von Gesellschafterdarlehen und einer Finanzierung seitens der Volksbank Ried über ca. EURO 2,000.000,- verfügen“ könne.

Das Programmkonzept der Jupiter Medien GmbH in Gründung geht davon aus, dass die Hörer in sehr starkem Maß einbezogen werden. Dabei gehe man über das reine Erfüllen von Musikwünschen hinaus. Die eigenen Musikfiles, selbstverfasste Gedichte, eigene Partyerlebnisse oder Reiseberichte der Hörer könnten auf einen Server gestellt werden und in das Online-Angebot integriert werden. Dieses Programmangebot wird von einem Radioprogrammdirektor ausgewählt und zu bestimmten Sendezeiten gespielt bzw. in die Rotation integriert. Dazu erfolgt während des ganzen Tages professionelle Moderation. Da die Hörer somit das Programm selbst bestimmen, geht die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass das Programm urbanes Lebensgefühl und vertrautes Lokalkolorit widerspiegeln muss. Die Darstellung insbesondere des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens im Versorgungsgebiet ist damit ebenso sichergestellt wie die Gelegenheit der Darstellung der Meinung der gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen im Versorgungsgebiet. Trotz alledem ist das Programm nicht ausschließlich an die Autoren selbst, sondern genauso an den passiven Konsumenten gerichtet. Zwar gibt es keine explizite Einschränkung, wer Beiträge zur Verfügung stellen kann, doch richtet sich die Sprache und die Ausrichtung des in Aussicht genommenen Programmes an die 10 – 25-jährigen. Eine altersmäßige explizite Einschränkung gibt es jedoch nicht.

Mag. Florian Novak

Die von der Jupiter Medien GmbH in Gründung gestellten Anträge wurden in identer Form jeweils auch von Mag. Florian Novak persönlich gestellt, dies zunächst „in eventu für den Fall, daß die Anträge des Erstantragstellers Jupiter Medien GmbH iG teilweise oder zur Gänze von der Behörde ab- und/oder zurückgewiesen werden.“ Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 erfolgte eine Antragsänderung durch Mag. Florian Novak dahingehend, dass „ausdrücklich der Antrag auf Erteilung einer Zulassung ... unabhängig von der Entscheidung über den Antrag der Jupiter Medien GmbH i.G. gestellt wird.“

Sämtliche zur Jupiter Medien GmbH in Gründung getroffenen Feststellungen, ausgenommen jene zur gesellschaftsrechtlichen Situation, treffen auch für Mag. Florian Novak zu, da sämtliche Antragsinhalte, insbesondere hinsichtlich des Programmkonzepts und der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen, von ihm als „Zweit Antragsteller“ mitgetragen wurden.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

Mit Schreiben vom 22. Mai 2001 nahm die Steiermärkische Landesregierung zu den Anträgen Stellung. Die Steiermärkische Landesregierung empfahl, die Sendelizenz „Graz“ an die Grazer Stadtradio GmbH zu vergeben und begründete das damit, dass die Grazer Stadtradio GmbH die gesetzlichen Voraussetzung erfüllt und bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Die Grazer Stadtradio GmbH biete ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm, verfüge über hohe Professionalität und finde große Akzeptanz bei der Bevölkerung.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 21. Mai 2001 beschlossenen Stellungnahme die Erteilung der Zulassung an die Grazer Stadtradio GmbH.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde. Die Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats wurden den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen. Ergänzend zum Antragsvorbringen der „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Antragseinbringung durch die Jupiter Medien GmbH in Gründung am 20. April 2001 keine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jupiter Medien GmbH in notarieller Ausfertigung vorlag. Diese Feststellung ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antrag lediglich einen nicht unterfertigten Text der Gesellschaftererklärung enthielt und nach Aufforderung zur Vorlage der Anmeldung zum Firmenbuch ein mit 14. Mai 2001 datierter Gesellschaftsvertrag vorgelegt wurde, der vom Text der Gesellschaftererklärung, wie er im Antrag enthalten war, in zwei wesentlichen Punkten (Stammkapital und Gesellschafter) abweicht und auch keinerlei Bezugnahme auf eine frühere Gesellschaftererklärung enthält. Die Jupiter Medien GmbH in Gründung hat auch – trotz Aufforderung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung (zum Versorgungsgebiet Wien 102,5 MHz) – keine entsprechende Erklärung vorgelegt. Unter diesen Umständen ist die Annahme zwingend, dass eine notariell ausgefertigte Gesellschaftererklärung zum Zeitpunkt des Antrags nicht vorgelegen hat.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Mit Beschluss vom 19. 12 2000, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 27. Dezember 2000, hat die Privatrundfunkbehörde gemäß § 18 Abs 2 Z 4 des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993 idF BGBl I Nr. 51/2000, aufgrund des Frequenznutzungsplans BGBl II Nr. 112/2000 unter anderem die Sendelizenz „Graz“ ausgeschrieben. Die Frist für die Antragstellung hinsichtlich dieser Sendelizenz, welche mit Beschluss der Privatrundfunkbehörde vom 23.01.2001, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 5. Februar 2001, verlängert wurde, endete mit 20.04.2001.

Gemäß § 32 Abs 7 PrR-G gilt diese Ausschreibung als Ausschreibung der durch das KommAustria-Gesetz, BGBl I Nr. 32/2001, errichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 32 Abs 3 PrR-G sind Anträge, die im Bezug auf eine in der am 27. Dezember 2000 erstmals im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichten Ausschreibung angeführte Sendelizenz eingebracht wurden, nach den Bestimmungen des PrR-G mit der Maßgabe zu behandeln, dass die §§ 12 und 13 PrR-G (Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten bzw. Ausschreibung von Übertragungskapazitäten) nicht zur Anwendung kommen.

Daher ist dieses Verfahren von der Regulierungsbehörde gemäß den Bestimmungen des PrR-G, ausgenommen die §§ 12 und 13, zu führen. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G werden gemäß § 32 Abs 6 PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Zulässigkeit der Anträge

Zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Jupiter Medien GmbH in Gründung am 20. April 2001 lag die gemäß § 3 Abs 2 GmbHG zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur durch eine Person erforderliche Gesellschaftererklärung noch nicht in notarieller Ausfertigung vor. Voraussetzung für das Entstehen einer rechts- und damit parteifähigen Vorgesellschaft ist jedoch der förmliche Abschluss des Gesellschaftsvertrags (vgl. *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I², Rz 1/515), oder im Falle der Einmanngründung die förmliche Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft, die ebenso der Beurkundung durch Notariatsakt bedarf (§ 4 Abs 3 GmbHG). Vor dieser förmlichen Erklärung ist die Gesellschaft nicht errichtet – es besteht auch noch keine Vorgesellschaft – und sie kann daher auch nicht Partei des Verfahrens sein.

Der mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001 vorgelegte Gesellschaftsvertrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung stellt daher keine Abänderung einer am 20. April 2001 bereits bestehenden Gesellschaftererklärung dar (zumal auch im Falle einer Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Gesellschaftererklärung vor Eintragung Notariatsaktspflicht bestünde, vgl. *Koppensteiner*, GmbH-Gesetz Kommentar, Rz 15 zu § 2 unter Hinweis auf SZ 30/78). Der noch nicht errichteten (Vor-)Gesellschaft kam daher zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 mangels Parteifähigkeit auch keine Parteistellung zu. Der Antrag der erst mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrags am 14. Mai 2001 – somit mehr als drei Wochen nach Ende der Antragsfrist – als Vorgesellschaft entstandenen Jupiter Medien GmbH in Gründung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Antragstellung namens einer angeblich in Gründung befindlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den laut vorgelegtem Text der Gesellschaftererklärung alleinigen Gesellschafter und auch Geschäftsführer Mag. Florian Novak, der zudem noch – bedingt für den Fall, dass der Antrag der angeblich in Gründung befindlichen GmbH ab- und/oder zurückgewiesen wird – persönlich einen Antrag auf Zulassung stellt, ist daher im Sinne des § 2 Abs 1 2. Satz GmbHG dem für die Gesellschaft Handelnden persönlich zuzurechnen. Es erübrigt sich daher, näher auf die Frage einzugehen, ob die mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 erfolgte Antragsänderung (Umstellung des bisher bedingt gestellten – und damit unzulässigen, vgl. VwGH 8.3.1994, 93/05/0117 – Antrags auf einen unbedingten Antrag) gemäß § 13 Abs 8 AVG zulässig ist. Die Antragstellung als „alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer“ der (zum damaligen Zeitpunkt nicht rechtsfähigen) „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ wie auch bedingt für seine eigene Person kann daher nur so verstanden werden, dass Mag. Florian Novak jedenfalls für sich als physische Person am 20. April 2001 eine Zulassung beantragt hat (vgl. zur Erforschung der der Antragstellung zugrundeliegenden Absicht der Partei durch die Behörde VwGH 20.5.1992, 91/12/0291). Der Antrag von Mag. Florian Novak war daher zulässig, das von ihm für die „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ gestellte Antragsvorbringen ist ihm als Person zuzurechnen.

Hinsichtlich der von Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark und dem Medienprojektverein Steiermark bedingt für den Fall der Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Graz abgegebenen

Erklärungen dass der Betrieb gemäß der befristeten Zulassung eingestellt wird bzw. bedingt mit der Erteilung der Lizenz zurückgelegt wird, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um bedingte Verzichtserklärungen der beiden Antragsteller in Bezug auf ihre Zulassungen für Ausbildungshörfunk innerhalb des Versorgungsgebietes Graz handelt. Im Verwaltungsrecht ist hinsichtlich administrativ verliehener Berechtigungen davon auszugehen, dass – soweit ein zwingender Grund für die Unzulässigkeit nicht ersichtlich ist – grundsätzlich von der Zulässigkeit eines Verzichtes auszugehen ist (vgl. VwGH 30. April 1995, Zl. 94/11/0104). Zwar sieht § 3 Abs. 3 Z. 5 PrR-G im Gegensatz zu anderen Bestimmungen wie z.B. §§ 85, 86 GewO nicht ausdrücklich vor, dass die Zulassung zurückgelegt oder auf sie verzichtet werden kann, sondern normiert, dass eine Zulassung gemäß Abs. 5 (Ausbildungs- und Ereignishörfunk) durch Zeitablauf oder Widerruf nach § 28 PrR-G erlischt, doch ist kein zwingender Grund im Sinne der oben genannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ersichtlich, weshalb ein Verzicht auf eine primär im Interesse des Zulassungsinhabers erteilte Zulassung zur Veranstaltung eines Ausbildungs- bzw. eines Ereignishörfunkprogramms nicht zulässig sein soll. Die Anträge von Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark und des Medienprojektverein Steiermark sind daher zulässig.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark, Medienprojektverein Steiermark, N & C Privatrado Betriebs GmbH, Grazer Stadtradio GmbH und KGV Marketing und VerlagsgmbH den Gesellschaftsvertrag bzw. das Vereinsstatut vorgelegt.

Mag. Florian Novak ist österreichische Staatsbürger; Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark, Medienprojektverein Steiermark, N & C Privatrado Betriebs GmbH, Grazer Stadtradio GmbH, KGV Marketing und VerlagsgmbH haben ihren Sitz im Inland. an keiner Gesellschaft sind Fremde iSd § 7 Abs 2 und 3 PrR-G („EWR-Ausländer“) zu mehr als 49 vH beteiligt: Treuhandverhältnisse liegen nicht vor:

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH ist eine juristische Person mit Sitz im Inland und gehört zum Konzern der ET Multimedia AG; die in § 7 Abs 2 PrR-G beschriebenen Einflussmöglichkeiten oder Beteiligungen Fremder („EWR-Ausländer“) im Sinne des § 7 Abs 3 PrR-G liegen nicht vor. Im Gesellschaftsvertrag ist die Übertragung von Anteilen nicht an die Zustimmung der Gesellschafter gebunden, sodass bei der KGV Marketing und VerlagsgmbH die Voraussetzungen des § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 PrR-G nicht vorliegen und der Antrag schon aus diesem Grunde abzuweisen war.

Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschließungsgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Bei Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark und Medienprojektverein Steiermark sind keine Medieninhaber iSd § 2 Z. 6 Mitglied.

Die Beteiligungen an der Grazer Stadtradio GmbH bzw. der Grazer Stadtradio GmbH widersprechen nicht § 9 PrR-G.

Die Beteiligung an der N & C Privatrado Betriebs GmbH bzw. der N & C Privatrado Betriebs GmbH widersprechen nicht § 9 PrR-G.

Mag. Florian Novak ist mit einem Anteil von 4,5% an der N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Medieninhaber iSd § 2 Z 6 ist, beteiligt; ein Medienverbund gem § 2 Z 7 PrR-G liegt damit jedoch nicht vor.

Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark, Medienprojektverein Steiermark, N & C Privatrado Betriebs GmbH, Grazer Stadtradio GmbH und Mag. Florian Novak erfüllen daher die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G.

Übertragungskapazitäten

Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark, Medienprojektverein Steiermark, N & C Privatrado Betriebs GmbH, Grazer Stadtradio GmbH und Mag. Florian Novak haben die Übertragungskapazitäten, wie sie in Beilage 1 dem Zulassungswerber Grazer Stadtradio GmbH zugeordnet wurden, beantragt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark sendet seit 25. März 2000 im Raum Graz im Rahmen einer Zulassung für ein Ausbildungsradio ein 24 Stunden-Programm. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark bzw. seine Mitglieder und Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms erbringen. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist zu berücksichtigen, dass Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark einen nicht kommerziellen Zugang zur Finanzierung eines Radios wählt. Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark hat aber ausreichend dargelegt, wie sich die Finanzierung gestalten soll bzw. über welche Wege eine Finanzierung eines freien Radios erfolgen soll. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass bereits in Wien und Linz freie Radios mit einem ähnlichen Finanzierungskonzept seit rund drei Jahren erfolgreich tätig sind, ist Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen gelungen.

Der **Medienprojektverein Steiermark** sendet seit September 2000 im Raum Graz im Rahmen einer Zulassung für ein Ausbildungsradio ein 24 Stunden-Programm. Bereits davor konnten seine Mitglieder (seit 1995) im Rahmen eines 5 stündigen Sendefensters im Programm der Antenne Steiermark Erfahrungen im Bereich des Hörfunks machen. Es bestehen daher keine Zweifel das die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms gegeben sind. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzung hat der Medienprojektverein Steiermark darauf verwiesen, dass er unter anderem resultierend aus einem Rechtsstreit mit einem Privatradiobetreiber über ein Eigenkapital in der Höhe von über ATS 4.000.000,-- sowie über die technischen Einrichtungen für den Sendebetrieb verfügt. Die Finanzierung sollte durch verschiedene Subventionen und Förderungen gesichert sein bzw. ist bereits eine Zusage des RMS vorhanden, wonach der Medienprojektverein Steiermark für den Fall der Zulassungserteilung in diesen Werbeverbund aufgenommen wird. Trotz der Bedenken der Behörde dahingehend, dass es dem Medienprojektverein Steiermark nicht hinreichend möglich war, auf bereits verbindliche Förderungszusagen hinzuweisen, sondern die meisten von diesen Förderungen erst verhandelt werden, und auch nicht dargetan werden konnte, ob diese Förderungen auch im Fall einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G – also nicht nur einer Zulassung für Ausbildungszwecke – gewährt werden würden, ist es glaubhaft, dass für den Fall eines kommerziellen Vollbetriebs durch den Medienprojektverein Steiermark auch die finanziellen Voraussetzungen gegeben wären.

Die **N & C Privatradiobetriebs GmbH** kann hinsichtlich ihrer fachlichen bzw. organisatorischen Voraussetzungen auf eine mehr als dreijährige Erfahrung in Wien zurückgreifen, womit die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms kein Zweifel besteht. An den finanziellen Voraussetzungen besteht auf Grund der Gesellschafterstruktur und auf Grund der Tatsache, dass bereits im laufenden Geschäftsjahr der Break Even erreicht wurde, kein Zweifel.

Die **Grazer Stadtradio GmbH** sendet seit mehr als drei Jahren ein Vollprogramm, und verfügt über eine verzweigte, finanzstarke Gesellschafterstruktur. Bereits für das Jahr 2003 ist ein positives finanzielles Ergebnis vorgesehen. An den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen bestehen keine Zweifel.

Mag. Florian Novak verfügt über Erfahrungen als Gründungsgesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie als Redakteur; es ist durchaus glaubhaft, dass er auch die im Antrag genannten Personen mit entsprechenden Erfahrungen zur Mitarbeit gewinnen könnte. Hinsichtlich der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sind die Ausführungen eher allgemein gehalten, grundsätzlich wird jedoch davon auszugehen sein, dass auf Basis der bisherigen Erfahrungen auch die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ möglich ist.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Antragsteller Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark, Medienprojektverein Steiermark, N & C Privatrado Betriebs GmbH, Grazer Stadtradio GmbH und Mag. Florian Novak erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 bis 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 1 und 2 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die

Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Sparteprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Im Sinne des PrR-G, des BVG-Rundfunk und Art 10 EMRK ist hier eine Gesamtabwägung auch zwischen den wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Interessen vorzunehmen, wobei es keinen „Startvorteil“ für eines dieser Konzepte gibt.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zu § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass das PrR-G keine explizite Zielbestimmung kennt. Es ist jedoch als Ausführungsgesetz zum Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl Nr. 396/1974, bzw. auch zu Art 10 EMRK im Lichte dieser höherrangigen Normen auszulegen, sodass einerseits die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, der Ausgewogenheit der Programme sowie der Unabhängigkeit der Personen und Organe als wesentliches Gesetzesziel anzusehen ist, und andererseits die Sicherung der Kommunikationsfreiheit iSd Art 10 EMRK zu gewährleisten ist. In der RV zum RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 11) wird als Zielsetzung des Entwurfs (zum RRG) ausdrücklich auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft angegeben.

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Als weiteres bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigendes Kriterium nennt § 6 Abs 1 Z 2 PrR-G sodann den zu erwartenden größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen. Ungeachtet der grundsätzlichen Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen ist daher bei sonst gleichen Voraussetzungen jenem Antragsteller der Vorzug zu geben, der auf solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zurückgreift. Damit steht diese Bestimmung von ihrer Zielsetzung her in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den neu gestalteten Regeln über die Beteiligungen von Medieninhabern (bzw. Medienverbänden) in § 9 PrR-G, und zur Übernahme von „Mantelprogrammen“ in § 17 PrR-G, zumal die Liberalisierung der Beteiligungsmöglichkeiten von Medieninhabern damit begründet wurde, dass die Beschränkungen des RRG „im Hinblick auf eine positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes als zu einschränkend“ erschienen (RV 401 BlgNR XXI. GP., S. 17). Der Gesetzgeber geht also offenkundig davon aus, dass auch größere Beteiligungen von Medieninhabern in mehreren Bundesländern für eine – gemeint wohl: wirtschaftlich – positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes erforderlich wären, wobei es wenig realistisch ist, für diesen Fall anzunehmen, dass der Umfang des in den jeweiligen lokalen Redaktionen eigen gestalteten Programms zunehmen wird.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Die Behörde hat daher auf der Basis des Antragsvorbringens und der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens zu beurteilen, bei welchem Antragsteller die Zielsetzungen des Gesetzes im Sinne der obigen Ausführungen am besten gewährleistet erscheinen und von welchem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist. Bei dieser Beurteilung ist gemäß § 6 Abs 2 PrR-G auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, was im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben ist. Der Inhaber der befristeten einstweiligen Zulassung, Hans Dieter Otte, hat sich nicht neuerlich um die Erteilung einer Zulassung beworben.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen und findet dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Auswahlentscheidung

Das Programmkonzept der **Grazer Stadtradio GmbH** sieht ein größtenteils durchmoderiertes 24 Stunden Vollprogramm vor, welches sich an ein urbanes Publikum zwischen 24 und 49 Jahren richtet. Das Musikprogramm ist im „Adult Contemporary“ Format gehalten. Neben aktuellen Hits werden die beliebtesten Hits der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre, aber auch Austropop, 70-er Disco, Reggae, Wave sowie New Rock und aktuelle Musik gespielt. Im Wortprogramm wird der lokale Bezug zum Versorgungsgebiet nicht nur durch Lokalnachrichten, sondern auch durch lokale Beiträge, die in Form von Telefoninterviews, Call-Ins, Expertengesprächen im Studio, Moderation im Originalton, Meinungsumfragen usw., aber auch durch Spezialsendungen bzw. Sondersendungen bei z.B. Gemeinderatswahlen, Landtagswahlen, Grazer Messe oder Sportereignissen hergestellt. Internationale und nationale Nachrichten werden zugekauft. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Krone Hitradio Verbund wird von diesem ein Mantelprogramm unter dem gesetzlichen Höchstmaß übernommen werden. Durch die Übernahme eines Mantelprogramms kommt es zu einem deutlichen Absinken des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen, wenngleich nach dem Vorbringen der Grazer Stadtradio GmbH gesichert scheint, dass ein ausreichender Lokalbezug durch lokale Beiträge und die weiter bestehende lokale Redaktion gegeben bleibt. Das Programmkonzept orientiert sich auch weiterhin an einer breiteren Zielgruppe und wird ein Breitenradio mit deutlichem lokalen Bezug, jedoch unter einer einheitlichen Strukturierung im Rahmen des Krone Hit Radio Verbunds sein. Auf Grund der Gesellschafterstruktur und dem daraus resultierenden finanziellen Hintergrund scheint es auch gesichert, dass die Grazer Stadtradio GmbH für die gesamte Zulassungsdauer die Veranstaltung des im Antrag dargelegten und in der mündlichen Verhandlung erläuterten Programms gewährleisten kann.

Als Programmkonzept sieht **Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark** einen offenen Zugang zum Medium Radio vor, wobei das besondere Augenmerk in den Medien unterrepräsentierten Gruppen und Inhalten gilt, wie z.B. Studenten, Schülern, Pensionisten, NGO's, Musikern aus Graz und der Steiermark, Homosexuellen, Kultur- und Kunstprojekten usw. Damit soll durch ständig wechselnde Programmgestalter ein hohes Maß an Meinungsvielfalt gewährleistet werden. Somit umfasst das Programm Spezialmusiksendungen (vom Jazz über Klassik bis zu Hardcore-Punk), Programme in sechs verschiedenen Sprachen und bietet eine Plattform für verschiedene künstlerische und soziale Gruppen. Eine breite Fächerung der Themen und Inhalte und somit der Meinungsvielfalt bzw. ein großer Umfang an eigengestalteten Beiträgen erscheint somit

gewährleistet. Hinsichtlich des Versorgungsgebietes Graz bleibt allerdings im Ergebnis festzuhalten, dass die Grazer Stadtradio GmbH über einen in finanzieller Hinsicht weitaus stärkeren Rückhalt auf Grund ihrer Gesellschafterstruktur verfügt und auch schon ein auf das Versorgungsgebiet abgestimmtes Programm sendet, sodass hier mit einer höheren Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass das geplante Hörfunkprogramm über die Lizenzdauer hinweg gestaltet und verbreitet werden kann. Zudem handelt es sich um die einzige „lokale“ Frequenz in Graz, auf der daher einem Veranstalter mit einer entsprechend breiten Zielgruppe und einer klaren Ausrichtung als kommerzielles Stadtradio der Vorrang einzuräumen war.

Der **Medienprojektverein Steiermark** legte ein interessantes Programmkonzept hinsichtlich eines zur Gänze eigengestaltetes Programms mit Zielrichtung auf ein junges Publikum vor. Das Musikprogramm ist im „Selected Contemporary Alternative Hit Radio“ Format gehalten. An drei Tagen in der Woche sind Spartensendungen für spezielle Musikinteressen vorgesehen. Nachrichten sind in der Zeit von 6 bis 17 Uhr jeweils zu vollen Stunde vorgesehen. Im Wortprogramm gehen im wesentlichen auf die Interessen der Zielgruppe ein. So sind Sendungen zu Themen wie Schulportraits, Comedy, Infoline für Schüler, ein Uni-Radio in Kooperation mit der Karl-Franzens-Universität, Ausbildungs- und Jobinformationen, ein EDV-Corner, Gäste zu lokalen Veranstaltungen, Musikmagazine, Konzertbericht usw. vorgesehen. Das Programm soll eine Plattform für Kulturtreibende aller Art darstellen. Jedoch hat die Behörde hinsichtlich der finanziellen Möglichkeit des Medienprojektvereins Steiermark, dieses in Aussicht genommene Programm über die gesamte Zulassungsdauer in gleichem Maße wie die Grazer Stadtradio GmbH zu gewährleisten, Bedenken. Zwar hat der Medienprojektverein Steiermark vorgebracht, dass er über ein Eigenkapital von über ATS 4.000.000,- verfüge und auch die technischen Vorrichtungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms schon vorhanden seien, doch hat er ebenfalls in seinem Antrag darauf verwiesen, dass hinsichtlich des notwendigen Personalstocks ein Jahresbudget von rund ATS 8.000.000,- benötigt werde. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach den Angaben des Medienprojektvereins Steiermark in seinem Antrag und in seinem ergänzenden Schriftsatz bzw. in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich der in Aussicht genommenen Förderungen größtenteils noch keine verbindlichen Zusagen vorliegen und auch nicht dargelegt wurde, dass diese Förderungen auch bei der Erteilung einer Zulassung zu einem Nicht-Ausbildungshörfunk gewährleistet werden, scheint bei einer Zulassungserteilung an den Medienprojektverein Steiermark nicht im gleichem Maße Gewähr wie bei der Grazer Stadtradio GmbH dafür geleistet zu sein, dass das in Aussicht genommene Programm auch über die gesamte Lizenzdauer ausgestrahlt werden kann. Dies vor allem auch unter Berücksichtigung des vom Medienprojektverein Steiermark vorlegten Finanzplanes, der auf drei Jahre ausgerichtet ist und von einer kontinuierlich jährlich fallenden Planüberdeckung ausgeht. Zudem ist die Ausrichtung des Medienprojektvereins Steiermark auf eine engere Zielgruppe gerichtet, sodass der Grazer Stadtradio GmbH der Vorrang einzuräumen war.

Die **N & C Privatrado Betriebs GmbH** hat mit dem in Wien veranstalteten Programm „Energy 104,2“ bewiesen, dass sie mit konsequenter Zielgruppenorientierung, verbunden mit einer klaren Markenstrategie und einem starken internationalen Background ein erfolgreiches Hörfunkprogramm anbieten kann. Die Antragsunterlagen sind professionell aufbereitet und gut belegt; das der Antragstellung zugrundeliegende Konzept erkennbar durchdacht und offensichtlich auch durch entsprechende Marktforschung bzw. Planrechnungen abgesichert. Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH dieses Konzept eines Markenprodukts „Energy“ auch in Graz grundsätzlich umsetzen und auch diesen Markt für ihr Produkt erschließen könnte. Der vorgelegte Businessplan und die nachvollziehbaren Angaben der Vertreter der N & C Privatrado Betriebs GmbH in der mündlichen Verhandlung lassen für die Behörde keinen Zweifel, dass auch eine lokale Präsenz im Versorgungsgebiet erfolgen würde, die wesentliche strategische Ausrichtung wird aber nicht vor Ort stattfinden, auch das – im Umfang dominante – Musikprogramm und nach dem vorgelegten Programmschema auch

die (wenigen) stärker gestalteten Sendungen (live aus der Fun Factory, DJ Night, Talk mit Lipm) würden von der Wiener „Stammfrequenz“ übernommen.

Vor diesem Hintergrund stellt das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH in Aussicht gestellte Programm aber in Bezug auf den Umfang der für das Versorgungsgebiet „Graz“ gestalteten Beiträge im Vergleich zu dem Programm der Grazer Stadtradio GmbH keinen Mehrwert dar. Vielmehr geht das Konzept der N & C Privatrado Betriebs GmbH ebenfalls von der Übernahme des Programms im Rahmen eines Verbundes aus, auch wenn es sich hierbei nicht um eine Übernahme von Sendungen iSd § 17 PrR-G handelt, sondern um dass vom Veranstalter selbst, jedoch in Wien gestaltete Programm. Aufgrund des Programmschemas und des Antrages ist davon auszugehen, dass der Schwerpunkt des Programms beim Musikprogramm liegt, welches auf die Zielgruppe der 10 bis 29jährigen abzielt. Zudem war zu bedenken, dass die Zielgruppe der N & C Privatrado Betriebs GmbH auch durch das FM 4 Programm des ORF im Versorgungsgebiet „Graz“ angesprochen wird. Die Zielsetzung des PrR-G wird daher besser durch eine Erteilung der Zulassung an die Grazer Stadtradio GmbH gewährleistet, zumal es derzeit in diesem Versorgungsgebiet nur eine „lokale“ Frequenz für einen Privatradoveranstalter gibt. Das Programm der Grazer Stadtradio GmbH deckt ein größeres Spektrum an Interessen im Versorgungsgebiet ab, als dies durch das stark auf eine enge junge Zielgruppe orientierte Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH gewährleistet ist.

Mag. Florian Novak hat es unterlassen, einen für dieses Versorgungsgebiet abgestimmten Businessplan vorzulegen, sondern geht in seinen finanziellen Annahmen von einem technischen Reichweite von 1,4 Mio Hörern in der Altersgruppe 10+ aus. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Graz“ mit der für ein erfolgreiches Hörfunkprogramm notwendigen Seriosität verfolgt wird und es erscheint daher nicht gewährleistet, dass ein Programm, das auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, von Mag. Florian Novak im Versorgungsgebiet „Graz“ tatsächlich gesendet würde. Es wäre vielmehr zu besorgen, dass das Konzept, wie es im Antrag dargelegt wurde, in „Graz“ nicht umgesetzt werden würde, da dafür schon die finanziellen und organisatorischen Konzepte nicht entsprechend vorgelegt wurden.

Ergänzend sei an dieser Stelle auch festgehalten, dass die Auswahlentscheidung auch für den Fall, dass der Antrag der KGV Marketing und VerlagsgmbH nicht bereits aus den formalen Gründen des § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 Privatradiogesetz abzuweisen gewesen wäre, zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte.

Das von der KGV Marketing und VerlagsgmbH geplante Programm stellt ein Spartenprogramm dar, das sich in der Zielgruppe vorrangig an Personen richtet, welche an wirtschaftlichen Sachverhalten interessiert sind. Das Konzept geht damit zwar über ein Spartenradio im engsten Sinne zwar hinaus und könnte durchaus einen Beitrag zu einer stärker gegliederten Privatradiolandschaft bilden. Die Behörde geht auch davon aus, dass die von der KGV Marketing und VerlagsgmbH angestrebte Zielgruppe grundsätzlich im Versorgungsgebiet „Graz“ gegeben wäre. Es handelt sich hier jedoch um ein doch schmales Segment der Bevölkerung, das an wirtschaftlichen Themenstellungen in dieser Aufbereitung unmittelbar interessiert ist und erreicht werden kann. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Versorgungsgebiet Graz jedoch nur von einer „lokalen“ Frequenz versorgt werden kann, ist vom Programm, welches von der KGV Marketing und VerlagsgmbH in Aussicht genommen wurde kein wesentlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme empfohlen, die Zulassung an die Grazer Stadtradio GmbH zu vergeben und ausgeführt, dass diese Antragstellerin die gesetzlichen Voraussetzungen erfülle und bereits bisher die zu vergebende Zulassung

entsprechend dem Gesetz ausgeübt habe. Sie biete ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm, verfüge über hohe Professionalität und finde große Akzeptanz bei der Bevölkerung. Die Stellungnahme bezieht sich damit auf die Auswahlkriterien des § 6 Abs 1 PrR-G und bringt zum Ausdruck, dass die lokalen Interessen durch eine Zuteilung an die Grazer Stadtradio GmbH am besten gewährleistet erscheinen. Zum Versorgungsgebiet „Graz“ hat der Rundfunkbeirat die Erteilung der Zulassung an die Grazer Stadtradio GmbH empfohlen.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G der Grazer Stadtradio GmbH auch unter Berücksichtigung der im Versorgungsgebiet verbreiteten ORF-Programme der Vorrang einzuräumen und diesem Unternehmen daher die Zulassung zu erteilen ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Da die bestehende befristete (einstweilige) Zulassung mit Ablauf des 19. Juni 2001 endet, war die Zulassung ab dem 20. Juni 2001 auf die Dauer von zehn Jahren zu erteilen.

Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KommAustria-Gesetz (KOG) wurde damit die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen nunmehr der KommAustria obliegt. Zugleich ist auch die bisher im Regionalradiogesetz vorgesehene Unterscheidung zwischen „Regionalradio“ und „Lokalradio“ entfallen.

Die Privatrundfunkbehörde hat auf Basis des damals in Kraft befindlichen Regionalradiogesetzes die Erteilung der gegenständlichen Sendelizenz ausgeschrieben, welche gemäß dem Frequenznutzungsplan, BGBl II Nr. 112/2000, durch ein geografisch allgemein umschriebenes Versorgungsgebiet, den Namen der Funkstelle(n), sowie Standort, zugeordnete Frequenz und jeweils bewilligte äquivalente Strahlungsleistung (ERP) definiert war. Der Ausschreibung lagen somit jene technischen Parameter zugrunde, die in den fernmelderechtlichen Bescheiden für den Inhaber der befristeten Zulassung festgelegt waren. Alle Antragsteller haben diese technischen Parameter, wie sie in den Datenblättern der Fernmeldebehörden vorlagen, auch ausdrücklich zum Antragsvorbringen erhoben. Diese technischen Parameter waren daher auch der durch diesen Bescheid erfolgenden Zulassung zu Grunde zu legen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1 in Verbindung mit Beilage 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Die Aufzählung von Gemeinden dient in diesem Sinn der Klarstellung und umschreibt jenen geografischen Raum, in dem in der Regel ein Empfang in einer zufrieden stellenden technischen Qualität erwartet werden kann. Auf Grund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung ist freilich eine scharfe Abgrenzung einzelner Gemeinden oder Gemeindegebiete nicht möglich; zudem wird die Versorgung je nach verwendeter Empfangsanlage und subjektiver Einschätzung von den Hörern durchaus unterschiedlich wahrgenommen. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gemeindegebiete ableiten lassen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr.146/2000, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/199, 6750 Schilling. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der Grazer Stadtradio GmbH ausgeübte einstweilige Bewilligung endet am 19. 6. 2001 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte die Berufungsentscheidung die Zulassung an die Grazer Stadtradio GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Grazer Stadtradio GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem anderen Zulassungswerber durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil. Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Wien, am 18. Juni 2001

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.461/01-14

Technisches Anlageblatt

1	Name der Funkstelle	Graz 4																																																																																																																																		
2	Standort	Plabutsch - Fürstenstand																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Grazer Stadtradio GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Grazer Stadtradio GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,50																																																																																																																																		
6	Programmname	107,5 - Grazer Radio																																																																																																																																		
7	Geographische Lage (Länge und Breite)	015 E 23 14		47 N 05 25																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	732																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	27,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW	28,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,8</td> <td>28,3</td> <td>28,8</td> <td>28,3</td> <td>27,2</td> <td>27,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,6</td> <td>27,7</td> <td>27,0</td> <td>27,2</td> <td>28,2</td> <td>28,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>28,2</td> <td>27,2</td> <td>27,0</td> <td>27,7</td> <td>27,6</td> <td>27,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,2</td> <td>28,3</td> <td>28,8</td> <td>28,3</td> <td>27,8</td> <td>26,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,3</td> <td>19,8</td> <td>15,8</td> <td>9,8</td> <td>4,8</td> <td>4,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>4,8</td> <td>9,8</td> <td>15,8</td> <td>19,8</td> <td>23,3</td> <td>26,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	27,8	28,3	28,8	28,3	27,2	27,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	27,6	27,7	27,0	27,2	28,2	28,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	28,2	27,2	27,0	27,7	27,6	27,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	27,2	28,3	28,8	28,3	27,8	26,3	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	23,3	19,8	15,8	9,8	4,8	4,8	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	4,8	9,8	15,8	19,8	23,3	26,3	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	27,8	28,3	28,8	28,3	27,2	27,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	27,6	27,7	27,0	27,2	28,2	28,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	28,2	27,2	27,0	27,7	27,6	27,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	27,2	28,3	28,8	28,3	27,8	26,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	23,3	19,8	15,8	9,8	4,8	4,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	4,8	9,8	15,8	19,8	23,3	26,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	Rhode & Schwarz FR 136 K1																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hexdez	9 hexdez	50 hexdez																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			